

## **Policy im Hinblick auf allgemeine Veröffentlichungspflichten der Feri EuroRating Services AG**

nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009  
über Ratingagenturen

Diese Policy ist durch Beschluss des Vorstandes vom 1. November 2010 erlassen worden:

### **§ 1 Zielsetzung**

Im Hinblick auf die Erstellung von Ratings i.S.d. Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (nachfolgend auch „**Rating**“ genannt) strebt die Feri EuroRating Services AG (nachfolgend auch „**Feri**“ genannt) eine Registrierung nach der vorgenannten EU-Verordnung (nachfolgend auch „**EU-VO**“ genannt) an. In der EU-VO sind für registrierte Ratingagenturen eine Reihe von Veröffentlichungspflichten niedergelegt. Ziel dieser Policy ist es, die Anforderungen der EU-VO, insbesondere die zu veröffentlichenden Angaben zu dokumentieren und im Hinblick auf die Veröffentlichung dieser Angaben Grundsätze zu schaffen, die eine Veröffentlichung i.S.d. EU-VO sicherstellen.

### **§ 2 Verantwortlichkeiten**

- (1) Die Einhaltung dieser Policy wird durch den Compliance Officer mit Hilfe eines institutionalisierten Berichtssystems durchgesetzt und überwacht. Verantwortlich für die Durchführung dieser Policy ist der Vorstand der Feri.
- (2) Die Ratinganalysten, Mitarbeiter / andere natürliche Personen, die direkt an der Abgabe von Ratings beteiligt sind (nachfolgend auch „**Rating-Mitarbeiter**“ genannt), werden ausdrücklich auf diese Policy hingewiesen, die zudem auf der Website der Feri abgelegt und für jedermann zugänglich ist. Die Rating-Mitarbeiter verpflichten sich, entsprechend den Vorgaben dieser Policy zu agieren.
- (3) Soweit möglich sind die Vorschriften dieser Policy parallel in die laufenden Arbeitsprozesse und -abläufe integriert bzw. als Vorschriften / Arbeitsanweisung zu beachten. Die Einhaltung der Vorschriften wird stichprobenartig in unregelmäßigen Abständen durch den Compliance Beauftragten kontrolliert.
- (4) Der Compliance Beauftragte erstattet unmittelbar der Geschäftsleitung und den unabhängigen Mitgliedern des Aufsichtsorgans in regelmäßigen Abständen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

### § 3 Allgemeine Veröffentlichungspflichten

- (1) Feri unterrichtet die Öffentlichkeit i.d.R. über ihre Website in vollem Umfang über die folgenden in Anhang I Abschnitt E Teil I EU-VO genannten Punkte (vgl. Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Abschnitt E Teil I EU-VO), erstmals unverzüglich nach der Mitteilung der Registrierung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (derzeit Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), zukünftig ggf. European Securities and Markets Authority (ESMA); nachfolgend auch „**Aufsichtsbehörde**“ genannt) nach Art. 18 Abs. 1 EU-VO (vgl. Nrn. 119, 121 der *CESR's Guidance on Registration Process, Functioning of Colleges, Mediation Protocol, Information set out in Annex II, Information set for the application for Certification and for the assessment of CRAs systemic importance* vom 4. Juni 2010 (nachfolgend auch nur „**Guidance**“ genannt)), und aktualisiert diese Angaben unverzüglich:
- a) Registrierung gemäß der EU-VO;
  - b) alle aktuellen und potenziellen Interessenkonflikte im Sinne von Abschnitt B Nummer 1 EU-VO;
  - c) ein Verzeichnis ihrer Nebendienstleistungen;
  - d) die Strategie der Ratingagentur in Bezug auf die Veröffentlichung von Ratings und anderen damit verbundenen Publikationen;
  - e) die allgemeinen Grundsätze für die Vergütung ihrer Mitarbeiter;
  - f) die Methoden und Erläuterungen der bei ihren Ratingtätigkeiten angewandten Modellen und grundlegenden Ratingannahmen wie mathematische Annahmen und Korrelationsannahmen sowie deren wesentliche Änderungen, wobei die offengelegten Informationen zu den Modellen so detailliert sein sollten, dass der Nutzer der Ratings über ausreichende Angaben verfügt, um selbst eine sorgfältige Prüfung bei der Entscheidung vornehmen zu können, in welchem Maße er sich auf diese Ratings stützt. Durch die Veröffentlichung von Informationen zu den Modellen sollten jedoch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben oder Innovationen ernsthaft behindert werden (vgl. Erwägungsgrund 25 EU-VO);
  - g) jede grundlegende Änderung ihrer Systeme, Ressourcen oder Verfahren und
  - h) ihren Verhaltenskodex (Code of Conduct).
- (2) Feri legt gem. Art. 10 Abs. 4 EU-VO ihre Grundsätze und Verfahren für unbeauftragte Ratings offen (vgl. Art. 10 Abs. 4 EU-VO).

#### § 4 Regelmäßige Angaben

- (1) Feri legt alle sechs Monate Daten über die historischen Ausfallquoten ihrer Ratingkategorien, aufgeschlüsselt nach den wesentlichen geografischen Gebieten, in denen die Emittenten ansässig sind, und darüber, ob sich die Ausfallquoten dieser Kategorien im Laufe der Zeit verändert haben, offen (vgl. Anhang I Abschnitt E Teil II Nr. 1 EU-VO).
- (2) Feri macht einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, der Aufsichtsbehörde und dem Committee of European Securities Regulators (nachfolgend auch „CESR“ genannt) folgende Informationen zugänglich:
  - a) eine Liste der 20 größten Kunden der Feri, aufgeschlüsselt nach den mit ihnen erzielten Umsatzerlösen (vgl. Art. 11 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Abschnitt E Teil II, Nr. 2 lit. a EU-VO) und
  - b) eine Liste all der Kunden der Feri, deren Beitrag zur Wachstumsrate der Umsatzerlöse der Feri im letzten Geschäftsjahr die Wachstumsrate der Gesamtumsatzerlöse der Feri in diesem Jahr um mehr als das 1,5 -fache überstieg. Jeder derartige Kunde wird nur dann in die Liste aufgenommen, wenn er in jenem Geschäftsjahr mehr als 0,25 % der internationalen Gesamtumsatzerlöse der Feri weltweit ausmachte (vgl. Art. 11 Abs. 3 i.V.m. Anhang I Abschnitt E Teil II, Nr. 2 lit. b EU-VO).
- (3) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes 2 bezeichnet der Ausdruck „**Kunde**“ ein Unternehmen, seine Tochtergesellschaften und assoziierte Unternehmen, an denen das erstgenannte Unternehmen Beteiligungen von mehr als 20 % hält, sowie andere Unternehmen, für die es im Namen eines Kunden die Strukturierung einer Schuldtelemmission ausgehandelt hat und bei der die Feri direkt oder indirekt ein Honorar für das Rating dieser Emission erhalten hat.
- (4) Feri veröffentlicht die Namen der bewerteten Einheiten oder verbundenen Dritten, von denen sie mehr als 5 % ihrer Jahreseinnahmen erhält (vgl. Anhang I Abschnitt B Abs. 2 EU-VO).
- (5) Feri stellt gem. Art. 11 Abs. 2 EU-VO in einem vom CESR eingerichteten zentralen Datenspeicher Informationen über ihre bisherigen Ergebnisse, einschließlich Angaben zur Häufigkeit der Änderung von Ratings und früher abgegebenen Ratings sowie über deren Änderungen zur Verfügung. Feri stellt diesem Datenspeicher wie vom CESR festgelegt in standardisierter Form Informationen zur Verfügung. CESR macht diese Informationen öffentlich zugänglich und veröffentlicht jährlich eine Zusammenfassung über die wichtigsten festgestellten Entwicklungen (vgl. Art. 11 Abs. 2 EU-VO; CESR's Guidelines for the implementation of CEREP(dort B.2, B.3, B.4, B.5, B.6)).

## § 5 Transparenzbericht

- (1) Feri wird einmal jährlich, und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, einen Transparenzbericht i.S.d. Art. 12 i. V. m. Anhang I Abschnitt E Teil III EU-VO auf ihrer Website veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Transparenzberichts wird demnach regelmäßig spätestens zum 31. März eines Jahres erfolgen. Sollte Feri als Ratingagentur gem. EU-VO mehr als 4 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres registriert werden (Registrierungsdatum gem. Art. 18 Abs. 1 EU-VO), wird der Transparenzbericht erstmalig spätestens 3 Monate nach Registrierung veröffentlicht.
- (2) Feri legt in ihrem Transparenzbericht jährlich die folgenden Informationen offen (vgl. Anhang I Abschnitt E Teil III EU-VO):
  - a) detaillierte Informationen über die Rechtsstruktur und die Besitzverhältnisse der Feri, einschließlich Informationen über Beteiligungen im Sinne der Artikel 9 und 10 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind;
  - b) Beschreibung der internen Kontrollmechanismen, durch die die Qualität der Ratingtätigkeiten sichergestellt werden soll;
  - c) Statistiken über die Zuweisung von Personal zu den Aufgaben neue Ratings, Überprüfung von Ratings, Methoden- oder Modellbewertungen und Geschäftsführung;
  - d) Beschreibung der Archivierungspolitik;
  - e) Ergebnis der jährlichen internen Überprüfung der unabhängigen Compliance-Funktion;
  - f) Beschreibung der Geschäftsführung und der Rotationspolitik für Ratinganalysten;
  - g) Finanzinformationen über die Einnahmen der Feri, aufgeschlüsselt nach Honoraren für Rating- und für Nicht-Ratingtätigkeiten, wobei diese ausführlich beschrieben werden, und
  - h) Erklärung zur Unternehmensführung im Sinne von Artikel 46a Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen. Für die Zwecke dieser Erklärung wird die Feri die in Artikel 46a Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie genannten Informationen beibringen, und zwar unabhängig davon, ob sie der Richtlinie

2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote unterliegt.

- (3) Der Transparenzbericht wird gem. lfd. Nrn. 115, 32 der Guidance in deutscher Sprache verfasst.
- (4) Es wird sichergestellt, dass der Transparenzbericht mindestens für die Dauer von fünf Jahren über die Website der Feri abgerufen werden kann.
- (5) Verantwortlich für die Erstellung/Pflege des Transparenzberichts ist der Compliance-Beauftragte.

## **§ 6 Maßnahmen bei Verstößen**

- (1) In der Organisation der Feri ist eine unabhängige Compliance Funktion eingerichtet, die für die Umsetzung und Einhaltung dieser Policy Sorge trägt. Der Compliance Beauftragte überprüft dabei regelmäßig auch, dass die Feri die für die von ihr erbrachten Dienstleistungen geltenden Gesetzesvorschriften beachtet.
- (2) Wird gegen diese Policy verstoßen, kommt es zu folgenden Maßnahmen:
  - a) fallweise Behebung der aufgetretenen Fehler;
  - b) Aufdeckung der Ursache bzw. Schwachstelle im Arbeitsprozess, die das Fehlverhalten ermöglicht hat, und Beseitigung der Fehlerquelle;
  - c) Überprüfung der Compliance-Funktion.
- (3) Eine Bewertung der Relevanz der Fehler erfolgt durch den Vorstand, der gegebenenfalls einen Bericht an die zuständige Aufsichtsbehörde verfasst.

## **§ 7 Genehmigung und Pflege der Policy**

- (1) Verantwortlich für die Genehmigung und Pflege der in dieser Policy getroffenen Regelungen und Prozesse ist der Vorstand der Feri EuroRating Services AG. Er wird nach Bedarf etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich vornehmen und beschließen.
- (2) Über etwaige Änderungen dieser Policy wird der Compliance Beauftragte die betroffenen Feri-Mitarbeiter umgehend informieren.